

# **Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV)**

## **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### **I**

Die Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel nach Art. 53a (neu)*

### **4a. Kapitel: Offenlegung von Beteiligungen und öffentliche Kaufangebote: Hauptkotierung**

**Art. 53b (neu)**

(Art. 20 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BEHG)

<sup>1</sup> Die Beteiligungspapiere einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland gelten als in der Schweiz hauptkotiert, wenn die Gesellschaft mindestens dieselben Pflichten für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung an einer Börse in der Schweiz zu erfüllen hat wie Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Börse macht transparent, welche Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz im Ausland in der Schweiz hauptkotiert sind.

<sup>3</sup> Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere in der Schweiz hauptkotiert sind, haben die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere und die damit verbundenen Stimmrechte zu veröffentlichen.

*Gliederungstitel nach Art. 55 (neu)*

### **5a Kapitel: Zulässiges Marktverhalten**

(Art. 33e Abs. 2 und Art. 33f Abs. 2 BEHG)

**Art. 55a (neu)**      Rückkauf eigener Beteiligungspapiere

<sup>1</sup> Der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots (Rückkaufprogramm) fällt unter Vorbehalt von Artikel 55b nicht unter Artikel 33e Absatz 1 und 33f Absatz 1 des Gesetzes, wenn:

<sup>1</sup>    SR 954.11

- a. das Rückkaufprogramm im Fall des Rückkaufs zum Festpreis oder durch die Ausgabe von Put-Optionen mindestens zehn Börsentage und im Fall des Rückkaufs zum Marktpreis höchstens drei Jahre dauert;
- b. der Umfang der Rückkäufe gesamthaft 10% des Kapitals und der Stimmrechte und 20% des frei handelbaren Anteils der Aktien nicht übersteigt;
- c. der Umfang der Rückkäufe pro Tag 25% des während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufprogramms durchschnittlich börslich gehandelten Tagesvolumens nicht übersteigt;
- d. der Kaufpreis nicht höher ist als der letzte unabhängig erzielte Abschlusspreis oder als der gegenwärtig beste unabhängige Angebotspreis, sofern dieser unter dem letzten unabhängig erzielten Abschlusspreis liegt;
- e. während des Rückkaufprogramms keine eigenen Beteiligungspapiere verkauft werden;
- f. der wesentliche Inhalt des Rückkaufprogramms mittels Rückkaufinserat vor Beginn und während der gesamten Dauer des Rückkaufprogramms veröffentlicht wird; und
- g. die einzelnen Rückkäufe der Börse als Teil des Rückkaufprogramms spätestens am siebten Börsentag nach dem Rückkauf gemeldet und durch die Emittentin veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Die Übernahmekommission kann im Einzelfall Rückkäufe in einem grösseren Umfang als nach Absatz 1 Buchstabe b und c vorgesehen bewilligen.

#### *Art. 55b (neu)*      Black-out-Perioden

<sup>1</sup> Artikel 55a findet keine Anwendung auf den Rückkauf eigener Beteiligungspapiere im Rahmen eines Rückkaufprogramms, wenn der Rückkauf angekündigt oder vorgenommen wird:

- a. während die Emittentin die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache gemäss den Bestimmungen der Börse aufschiebt;
- b. während zehn Börsentagen vor der Mitteilung von Finanzergebnissen an die Medien; oder
- c. mehr als neun Monate nach dem Stichtag des letzten veröffentlichten konsolidierten Abschlusses.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Rückkauf zum Marktpreis durch:

- a. einen vor der Eröffnung des Rückkaufprogramms beauftragten Effektenhändler, der seine Entscheide ohne Beeinflussung durch die Emittentin innerhalb der von ihr vorgegebenen Parameter trifft. Die Parameter müssen vor der Veröffentlichung des Rückkaufangebots und ausserhalb einer Frist gemäss Absatz 1 festgelegt worden sein.
- b. eine Handelseinheit, die mit Informationsbarrieren geschützt wird, sofern es sich bei der Emittentin um eine Effektenhändlerin handelt.

*Art. 55c (neu)*      Inhalt des Rückkaufinserats

Das Rückkaufinserat nach Artikel 55a Buchstabe f enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Informationen zur Emittentin;
- b. Art des Rückkaufprogramms;
- c. genauer Zweck des Rückkaufprogramms;
- d. Zeitplan;
- e. Angaben zum Rückkaufpreis;
- f. Angebots- und Ausübungspreis allfälliger Put-Optionen je Kategorie der Beteiligungspapiere sowie Anzahl der notwendigen Put-Optionen für den Verkauf eines Beteiligungspapiers.

*Art. 55d (neu)*      Preisstabilisierung nach öffentlicher Effektenplatzierung

Die Vornahme von Effektingeschäften, die bezwecken, den Kurs einer Effekte, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen ist, zu stabilisieren, fällt nicht unter Artikel 33e Absatz 1 und 33f Absatz 1 des Gesetzes, wenn:

- a. die Effektingeschäfte innerhalb von 30 Tagen nach der öffentlichen Platzierung der zu stabilisierenden Effekte erfolgen;
- b. die Effektingeschäfte höchstens zum Emissionspreis oder beim Handel mit Bezugs- oder Wandelrechten höchstens zum Marktpreis erfolgen;
- c. die Dauer, während der die Effektingeschäfte längstens vorgenommen werden können und der für ihre Vornahme zuständige Effektenhändler vor Aufnahme des Handels der zu stabilisierenden Effekte veröffentlicht werden; und
- d. die Effektingeschäfte der Börse spätestens am siebten Handelstag nach der Vornahme gemeldet und am Tag der Vornahme des letzten stabilisierenden Effektingeschäfts durch die Emittentin veröffentlicht werden.

*Art. 55e (neu)*      Übrige zulässige Effektingeschäfte

Folgende Effektingeschäfte fallen nicht unter Artikel 33e Absatz 1 und 33f Absatz 1 des Gesetzes:

- a. Die Umsetzung des eigenen Entschlusses, ein Effektingeschäft zu tätigen; vorausgesetzt der Entschluss wurde nicht aufgrund einer Insiderinformation gefasst.
- b. Der Erwerb von Effekten der Zielgesellschaft durch die potenzielle Anbieterin im Hinblick auf die Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots; vorausgesetzt der Entschluss, ein öffentliches Kaufangebot zu veröffentlichen, wurde nicht aufgrund einer Insiderinformation gefasst.

- c. Effektingeschäfte von Bund, Kantonen, Gemeinden und der schweizerischen Nationalbank (SNB) im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben; vorausgesetzt sie erfolgen nicht zu Anlagezwecken.

*Art. 55f (neu) Zulässige Mitteilung von Insiderinformationen*

Die Mitteilung einer Insiderinformation an eine Person fällt nicht unter Artikel 33e Absatz 1 des Gesetzes, wenn diese Person zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten auf die Kenntnis der Insiderinformation angewiesen ist.

II

Diese Änderung tritt am .... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova